

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte

Vom 12. Februar 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 04. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 23-27 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1: Das Wort "Hauptfachstudium" wird ersetzt durch die Formulierung "1-Fach-Studium (Kernfachstudium)".
 - b) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Wird der Studiengang im Nebenfach studiert, so verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 2 werden die Wörter "Haupt- wie Nebenfach" ersetzt durch "1-Fach wie Nebenfach".
 - b) Nr. 2 entfällt, die Sätze 1-3 der vormaligen Nr. 3 werden verändert zur neuen Nr. 2 (s. die nachfolgend unter c-e angeführten Änderungen), ab Satz 4 wird Nr. 3 als Erläuterung zur Form der Fremdsprachennachweise mit geringfügigen Veränderungen beibehalten (s. unten unter f-g).
 - c) Satz 1 der neuen Nr. 2 erhält folgende Fassung: „Zusätzlich zu der guten aktiven wie passiven Beherrschung der englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache wird bei der Zulassung zum Studium im 1-Fach Kunstgeschichte auch das Latein vorausgesetzt.“
 - d) In Satz 2 der neuen Nr. 2 werden die Wörter "das Haupt- wie das Nebenfachstudium" ersetzt durch folgenden Wortlaut: "das 1-Fach- wie das Nebenfachstudium".
 - e) An die Stelle von Satz 3 der neuen Nr. 2 tritt die folgende Fassung:
„Als Äquivalent des dreijährigen fremdsprachlichen Schulunterrichts wird der erfolgreiche Besuch von aufeinander aufbauenden universitären Sprachkursen der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (im Umfang von insgesamt acht oder mehr Semesterwochenstunden) anerkannt. Als Nachweise dienen hier die Bescheinigungen über die regelmäßige Teilnahme sowie das erfolgreiche Bestehen der Kursprüfungen aus zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen der Universität resp. der staatlichen Prüfung zum Latein. Auch UNiCert- wie TELC-Zertifikate (The European Language Certificates) können ab dem Niveau II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) als gleichwertig anerkannt werden.“
 - f) Satz 4 der alten Nr. 3 wird unter gleicher Nummer (als neuer Satz 1) beibehalten, Satz 5 wird ersetzt durch die folgende Neuformulierung:
„Studierende des 1-Fachs Kunstgeschichte führen spätestens bis zur Vergabe des Themas der Master-Abschlussarbeit – in der Regel also im Verlauf des dritten Fachsemesters – den Nachweis hinreichender fremdsprachlicher Kenntnisse des Englischen, einer weiteren modernen Fremdsprache und des Lateinums gemäß § 2 Nr. 2. Studierende des Nebenfachs führen bei Anmeldung zum Modul "Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen" – in der Regel also zu Beginn des dritten Fachsemesters – den Nachweis hinreichender fremdsprachlicher Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 2 Nr. 2. Auf einem Formblatt wird dabei von einer oder

einem der hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte die Erfüllung der hier benannten Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnisse für die Prüfungsakten attestiert.“

- g) Das Wort „Hauptfach“ in Satz 6 der alten Nr. 3 wird durch das Wort „1-Fach“ ersetzt, die Sätze 7 und 8 der alten Nr. 3 werden gestrichen.
- h) In Nr. 4 wird der Satzfehler „(Bild) Datenbank- und (Bild-) Präsentationsprogramme“ berichtigt als „(Bild-) Datenbank- und (Bild-) Präsentationsprogramme“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 tritt an die Stelle der Formulierung „Haupt- und Nebenfach“ die Formulierung „1-Fach und Nebenfach“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:
„Als Nebenfach ist der Master-Studiengang Kunstgeschichte dem Grundsatz nach kombinierbar mit allen als Master-Hauptfach an der Universität Trier oder an der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern.“
- c) In Absatz 3, Nr. 2 wird der Wortlaut „ein erfolgreich zu absolvierendes Promotionsstudium“ ersetzt durch die Formulierung „eine erfolgreich verlaufende Promotionsphase“.

5. § 4 erfährt die folgenden Veränderungen:

- a) In Absatz 1 wird die Nennung von „24 SWS im Haupt- und 16 SWS im Nebenfach“ abgeändert durch die Angabe von „44 SWS im 1-Fach und 18 oder 20 SWS im Nebenfach“.
- b) Absatz 2 erfährt folgende Neufassung:
„Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist im 1-Fachstudium die Teilnahme an einer Lehrexkursion von wenigstens fünf Tagen Dauer zwingend. Im Nebenfachstudium kann diese Exkursion wahlweise als Alternative zum Besuch eines weiteren MA-Seminars belegt werden.“
- c) Absatz 4 wird in Absatz 3 umbenannt und es wird nach dem Wort „Mindestleistungspunkten“ in Parenthese „(§ 4, Abs. 2)“ eingefügt.

6. § 5 Absatz 1 wird durch folgenden abschließenden Satz ergänzt: „Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „und Dauer“ eingefügt, das Hilfsverb „ist“ wird ersetzt durch „sind“, die Nennung „in Anhang 2“ verändert zu „im Anhang“.
- b) Absatz 2 erfährt folgende Neufassung:
„Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Master-Abschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Master-Abschlussarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module sind im Anhang aufgeführt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird ersetzt durch folgenden Hinweis:
„Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.“

8. § 7 Absatz 2: In Satz 2 werden die Wörter „im Hauptfach dreißig Minuten“ ersetzt durch die Formulierung „im 1-Fach fünfundvierzig Minuten“.

9. § 8 wird wie folgt in mehrere Absätze untergliedert:

- a) Neuer Absatz 1 wird der Wortlaut von Satz 1 des alten § 8.

- b) Absatz 2 lautet:
„Im Master-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Ausarbeitung und Endredaktion eines Portfolios mit Einleitung zur Aufgabenstellung und methodischer Reflexion im Zuge einer Modulabschlussprüfung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung.“
- c) Als neuer Absatz 3 folgt der als Satz 2 des alten § 8 gegebene Hinweis:
„Über die näheren Bestimmungen unterrichten die Angaben im Modulplan (s. Anhang) sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.“
- d) Als neuer Absatz 4 werden folgende Regelungen zur mündlichen Ergänzungsprüfung eingefügt:
„Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung folgt den mit § 7 dieser Fachprüfungsordnung getroffenen Regelungen. Die Durchführung einer solchen mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.“

10. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang: Leistungsanforderungen und ModulplanÜbersicht der **Leistungsanforderungen** des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im **1-Fach****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse als Zugang zum MA-Studiengang Kunstgeschichte im Kernfach entsprechend § 2 Nr. 1
Voraussetzung der Zulassung ist ein erfolgreich absolvierter kunsthistorischer oder der Kunstgeschichte doch nahe verwandter Bachelor-Studiengang, der anteilig mindestens 60 Leistungspunkte in der Fachrichtung aufweist.
2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2 Nrn. 2-3
Fremdsprachliche Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache (Lektürefähigkeit) im Niveau B2 des GERS sowie das Latinum sind bei Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Nur auf Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Frist für den Nachweis des Latinums bis zum Beginn des dritten Fachsemesters verlängern. (Die Regelung des letzten Satzes deckt sich nicht mit derjenigen nach § 2 Abs.3 Satz 5. Anpassung notwendig)

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1 der mit den vorliegenden Änderungen vorgesehenen Fachprüfungsordnung:
Im Verlauf des 1-fachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:
44 SWS, zuzüglich minimal 8 Exkursionstage
2. Modulplan
Das 1-Fachstudium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG500: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse I	1.	8 + Exk. von min. 5 T.	19	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG501: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse II	2.	6	15	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG502: Interdisziplinarität und Sprachkompetenzen	1.	6	6	keine	mehrseitiger schriftlicher Ergebnisbericht oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden studienbegleitenden Sprachkursen (etc.)
MA3KUG503: Denkmalpflege in Theorie und Praxis	1.-2.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit oder Portfolio (Dokumentation und Reflexion einer konkreten Bauaufnahme)
MA3KUG504: Museologie und Inventarisierung	2.	4	10	keine	15-seitige Hausarbeit oder Portfolio (Dokumentation und Reflexion eines Projekts, einer praktischen Übung etc.)
MA3KUG505: Kunstwissenschaftliche Profilschärfung	3.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG506: Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen	3.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG507: Historische Bau- forschung – Denkmalpflege in historischem Umfeld	3.	2 + Exk., min. 3 T.	10	keine	Portfolio (Dokumentation und Reflexion eines konkreten Projekts)
MA3KUG508: Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Ab- schluss	4.	2	6	keine	45-minütige mündliche Prüfung
MA3KUG509: MA-Abschluss- arbeit Kunstgeschichte	4.	4	24	keine	MA-Abschlussarbeit (im Umfang von wenigstens 60 Textseiten)

Die näheren Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-1-Fachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

keine

Exkursionen

Übersicht der **Leistungsanforderungen** des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im **Nebenfach****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2 Nrn. 2-3

Fremdsprachliche Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache (Lektürefähigkeit) im Niveau B2 des GERS sind spätestens bei der Anmeldung zum Modul "Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss" nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4 Abs. 1

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:
18-20 SWS

2. Modulplan

Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG600: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse I	1.	6	10	keine	Hausarbeit (Exposé der Thesen sowie Bildpräsentation zu einem Fachvortrag)
MA3KUG601: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse II	2.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG602: Kunstwissenschaftliche Profilbildung	3.	4 oder 2 + Exk. 5 T.	10	keine	Portfolio (Dokumentation und Reflexion der Ergebnisse von Vorlesung und Seminar, alternativ unter Einschluss zweier mehrseitiger Beiträge zum Exkursionshandbuch)
MA3KUG603: Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen	3.	6	10	keine	20-minütige mündliche Prüfung (alternativ: eine weitere 13- bis 15-seitige Hausarbeit)

Die näheren Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

keine

Exkursion als Wahlpflichtoption

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Master-Studiengang Kunstgeschichte im 1-Fach oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 im Haupt- oder Nebenfach Kunstgeschichte eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag hin können sie nach dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung im Kern- oder Nebenfach zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Änderungsordnung wechseln, können ihre Master-Prüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2016 nach der Master-PO-alt ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2017 hinaus ist nicht möglich.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 12. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun